

4. Das Recht auf Spielen

Neben dem Kinder- und Jugendhilfegesetz existieren eine Reihe von weiteren rechtlichen Normierungen, Regelungen und Empfehlungen, die das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Spielen befördern.

Mit der UN – Kinderrechtskonvention von 1989 wurden erstmals weltweit Grundrechte für Kinder eingefordert. Die Bundesrepublik hat die Konvention 1992 ratifiziert. Im Zusammenhang mit dem Plan „Spielen in der Stadt“ sind hier drei Rechte exemplarisch zu nennen. Laut Artikel 27 ist das Recht auf angemessene Lebensbedingungen für die Kinder anzuerkennen. Analog dem § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden Maßnahmen gefordert, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder fördern. Der Artikel 31 nennt explizit das Recht auf Freizeit, Spiel und altersgemäße Erholung. Bei der Ausgestaltung einer positiven Welt sind die Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen (Art. 12).

In regelmäßigen Abständen erstellt die Bundesrepublik einen Bericht über die Umsetzung der Konvention auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Hier sind detailliert Maßnahmen und Programme beschrieben, die zur Verbesserung der Stellung der Kinder in der Gesellschaft beitragen. Dazu gehörte z.B. die „Karawane für mehr Kinderfreundlichkeit“, die zur Bekanntmachung der Kinderkonvention auf breiter Ebene beigetragen hat. Ausführlich sind auch die Entwicklungen bei der Berücksichtigung der Beteiligung von Kindern auf Gemeindeebene beschrieben. (vgl. Bericht der Bundesrepublik an die Vereinten Nationen).

Das Baugesetzbuch (BauGB) verlangt unter dem Stichwort ‚Bauleitpläne‘ eine „geordnete städtebauliche Entwicklung“, die sich am „Wohl der Allgemeinheit“ zu orientieren hat. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Familien nach Möglichkeiten des Sports, der Freizeit und Erholung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Liegen bereits städtebauliche Missstände vor, sind nach § 136 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Auch im Baugesetzbuch sind Bürger- bzw. Kinderbeteiligungen vorgesehen. In § 3 Abs. 1 heißt es: „Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über sich wesentlich voneinander unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Neben dieser städtebaulichen Komponente sind bereits die einzelnen Bauträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Spielbedürfnisse in adäquater Weise zu befriedigen. Laut der Bayerischen Bauordnung (§ 8 BayBO) hat ein Bauträger einen privaten Kinderspielplatz einzurichten, wenn mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück entstehen sollen. Die Art des Spielplatzes, seine Größe und Ausstattung hat sich „nach Zahl, Art und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück“ (§ 8 BayBO) zu richten. Präzisere Angaben hierzu finden sich in der Kinderspielplatzsatzung (KSpS) der Stadt Nürnberg. Die Mindestfläche eines privaten Kinderspielplatzes muss demnach 60 m² (§ 4 KSpS) aufweisen.

Als Grundsatz gilt: „Wird eine bauliche Anlage errichtet ..., so sind, je innerhalb ihres Wirkungskreises, der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften ... eingehalten werden.“ (Art. 55 BayBO).

Damit gilt, dass grundsätzlich und á priori der Bauherr auch für die ordnungsgemäße Unterhaltung der (baurechtlich erforderlichen) Spielplätze verantwortlich ist.

Sollte der Bau des Spielplatzes auf dem eigentlichen Baugelände nicht möglich sein, kann er auch in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Alternativ kann sich der Bauträger gegenüber der Kommune verpflichten, „die Kosten für die Anlage und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen.“ (§ 8 Abs. 2). In diesem Fall ist die Gemeinde für die Herstellung eines Spielplatzes in der Nähe dieser Wohnbebauung zuständig.

In der Neufassung der BayBO vom 14. August 2007, in der ab 01. Januar 2008 gültigen Fassung, ist die Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes nun im Artikel 7 beschrieben. Jedoch entfällt der Absatz 2, die Regelung der sogenannten Spielplatzablöse. Mit diesen Geldern konnten in der Vergangenheit viele vorhandene Spielplätze in ihrer Substanz verbessert und viele neue Spielplätze in Wohnungsnähe gebaut werden. Die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Folgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Oktober 2007) noch nicht absehbar.

Für die ortsrechtlichen Regelungen sind bedeutsam:

Die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung (DVBayBO), der Vollzug der Bayerischen Bauordnung (VollzBek BayBO), sowie die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Nürnberg (KSpS) und ihre Vollzugsanweisung und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrüdanlS).

DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb

Mit der DIN 18034 von 1971 wurden erstmals Maßstäbe zur Errichtung von Spielplätzen gesetzt. Die DIN definierte den Bedarf an Spielflächen, Spielplatzgrößen, Ausstattungen und Beschaffenheit sowie Spielarten und Spielbereiche. Dies waren hauptsächlich Standards für die technische Gestaltung von Spielplätzen.

Eine komplette Überarbeitung und Neuausrichtung der DIN fand 1999 statt. Ein Fachausschuss, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Berufe, Organisationen und Verbänden innerhalb des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. erarbeitete ein Konzept zur Verbesserung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen. Die Überarbeitung war notwendig, um Tendenzen in der Stadtentwicklung begegnen zu können und um neuen pädagogischen Erkenntnissen und Konzepten gerecht zu werden. Die neue DIN bezieht die gesamte Stadtplanung in die Überlegungen mit ein und verwendet dementsprechend auch einen erweiterten Begriff von Spielen. Die Beschränkung auf die isolierte Planung von Spielplätzen wurde damit beendet. Auch wenn DIN-Normen keinen rechtverbindlichen Charakter haben, sind es doch anerkannte und verbindliche Regeln, an denen sich die Stadtentwicklungsplanung zu orientieren hat.

Neben den Standards für die Planung und technische Gestaltung von Spielplätzen, wird in der neuen DIN der Blick auch auf die Stadt als ganzheitlicher Lebensraum gerichtet. Ein lebenswertes Wohnumfeld unter Einbeziehung der Gestaltung von kindgerechten Verkehrsbereichen, Plätzen und Freiflächen ist nicht nur eine Stadt für Kinder, sondern eine Stadt für alle Menschen.

Die neue DIN 18034 befasst sich inhaltlich mit folgenden fünf Themen:

- Anwendungsbereich: Diese Norm findet nicht nur bei ausgewiesenen Spielplätzen Anwendung, vielmehr bezieht sie auch Freiräume mit ein, die teilweise oder zeitweise als Spielflächen genutzt werden können. Hierzu gehören z.B. das Wohnumfeld, Schulhöfe, Sport- und Grünanlagen, Plätze und Brachflächen.
- Normative Verweisungen: In diesem Thema werden in erster Linie tangierende Normen wie Spielplatzgeräte, Barrierefreies Bauen, Skateeinrichtungen etc. behandelt.
- Definitionen: Hier werden die einzelnen Spielbereiche vorgestellt. Dazu gehören die öffentlichen und privaten Spielplätze, sowie Orte und Bereiche, die sich zum Spielen eignen, als auch naturnahe und pädagogisch betreute Spielbereiche.
- Planungen: Dieses Kapitel enthält Vorgaben über die Erreichbarkeit von Spielplätzen (Entfernungen von Spielplätzen zur Wohnbebauung), über Flächengrößen, Nutzungsmög-

lichkeiten und pädagogische Anforderungen, über ihre natürliche und künstliche Ausgestaltung, über Spielgeräte und Spielbereiche, sowie betreutes und unbetreutes Spielen.

- Sicherheit und Wartung: An dieser Stelle macht die DIN deutlich, dass Sicherheit auf Spielplätzen auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen ist, Gefahrensituationen entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen zu minimieren. Unter pädagogischen Gesichtspunkten ist der Umgang mit der kalkulierbaren Gefahr gewollt. Die Befriedigung von Abenteuerlust und das Bestehen von Risiko ist Bestandteil des Spielens.

Zumutbarkeit von Lärm durch Kinderspielplätze

Die Zumutbarkeit des Lärms spielender Kinder ist häufig Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. In der Regel entscheiden die Richter im Sinne der Kinder. Zwar wird konstatiert, dass Kinder beim Spielen Lärm verursachen, dass diese Tatsache aber unvermeidbar und somit auch zumutbar für Anwohner ist.

Spielen ist Bestandteil des Entwicklungsprozesses von Kindern, der mit dem Spielen verbundene Kinderlärm ist von daher auch als typische Ausdrucksform des Spielens zu sehen. Von spielenden Kindern erzeugter Lärm ist also eine allgemeine Begleiterscheinung des kindlichen Spiels und darf nur in sehr engen Grenzen beschränkt werden. Von Spielplätzen, Schulhöfen und Kindertagesstätten ausgehender Lärm stellt somit eine gängige zumutbare Lärmbelastigung für Anwohner dar.

Demnach sind auch sehr große, überdurchschnittlich gut ausgestattete und hoch frequentierte Spielplätze mit dem Ruhebedürfnis von Bewohnern, in unmittelbar angrenzenden Wohngebieten, vereinbar (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2006 – 9 LA 113/04). Ein erhöhtes Schutzbedürfnis vor Spielplatzlärm ist für Anwohner von Spielplätzen, mit einer Ausstattung für Kinder bis 12 Jahre, nicht gegeben. Vielmehr sind Kinderspielplätze in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung anzulegen (siehe auch DIN 18034, Spielplätze und Freiräume zum Spielen).

Aufwändig und mit Hindernissen verbunden ist das Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von sogenannten Jugendspielplätzen, wenn Angebote wie Fußball, Streetball, Skaten und Tischtennis vorgesehen sind. Jugendspielplätze sind zwar in Wohngebieten und Mischgebieten allgemein zulässig, werden allerdings wie Sportanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 22 BImSchG) behandelt. Lärmfachlich wird in Bayern die analoge Anwendung der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) empfohlen.



In der Vergangenheit hat die strikte Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben dazu geführt, dass Jugendspielplätze in den dicht bebauten Stadtteilen nicht errichtet werden konnten.

Die Einhaltung der geforderten Mindestabstände drängte die Jugendspielplätze an den Stadtrand bzw. an unattraktive Standorte wie z.B. Gewerbegebiete. Dabei ist es gerade in dicht bewohnten Stadtteilen notwendig, Ausgleichsflächen auch für Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Im Unterschied zu Sportanlagen ergeben sich bei Jugendspielplätzen jedoch völlig andere Nutzungsbedingungen. Die Standardgröße eines einzelnen Fußballfeldes liegt bei ca. 6.000 m². Dazu kommen Nebenplätze, Vereinsheime, Parkplätze usw. Eine öffentliche Ballspielfläche im innerstädtischen Bereich hat da-

gegen in der Regel nur noch eine Fläche von ca. 600 m², die Spielfläche für einen Streetballkorb beträgt oft nur ca. 40 m². Während das Vereinsgelände leicht von mehreren Hundert Personen täglich aufgesucht wird, können auf einer öffentlichen Ballspielfläche oft nur 10 Personen gleichzeitig spielen. Potenzielle Störfaktoren von Sportanlagen sind deshalb bei Jugendspielplätzen in der Regel gar nicht, oder nur in geringem Maße vorhanden.



5. Methodik der Planerarbeitung

Die Fortschreibung des hier vorliegenden Plans „Spielen in der Stadt“ baut auf den Grundlagen des Rahmenplans von 1989 auf. Als Teil der Stadtentwicklungsplanung wurde damals ein Instrument geschaffen, dass ein zusammenhängendes, pädagogisch begründetes System von Spielangeboten in allen Stadtteilen ermöglichen sollte. Der Rahmenplan wurde auf sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Grundlage erarbeitet, bezog statistische, stadtplanerische und juristische Grundlagen, sowie Konzepte anderer Kommunen und Fachplanungen mit ein. Er stellt den damaligen Spielflächenbestand dar, formuliert den weiteren Bedarf und nennt Prioritäten für weitere Planungen.